

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

### Arbeitszeitregelung für Teilzeitbeschäftigte

Zu Ihrem Bericht vom 27.11.1984 nehme ich wie folgt Stellung:

#### I. Beamte

- a) Auch bei einer Teilzeitbeschäftigung sind Arbeitstage alle Werktage mit Ausnahme der Sonnabende (§ 5 Abs. 1 ArbZVO). Ausnahmemöglichkeiten sind abschließend in § 6 Abs. 2 und 3 ArbZVO geregelt; sie kommen jedoch bei den von Ihnen geschilderten Fällen nicht zum Tragen. Nach Nr. 1 Satz 3 des LM-Beschlusses vom 13.11.1973 (Nds.MBl. S. 1614) ist die im Einzelfall festgesetzte regelmäßige Wochenarbeitszeit außerdem gleichmäßig auf die Tage von Montag bis Freitag zu verteilen, sofern nicht dienstliche Gründe eine ungleichmäßige Verteilung auf die Tage von Montag bis Freitag erfordern.
- b) Eine Arbeitsplatzteilung ist bei Beamten nicht zulässig (vgl. Abschnitt III des Gem. RdErl. vom 04.07.1984, Nds. MBl. S. 671).

#### II. Angestellte

- a) Nach § 13 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung i.d.F. vom 30.04.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 155) gelten für Angestellte, die vom

- 2 -

- 2 -

Land gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, die für diese gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit, sofern nicht in einer Einzelabrede, Dienstordnung oder Tarifordnung Abweichendes geregelt ist. Da die §§ 15 bis 18 BAT hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung keine besondere Arbeitszeitregelung treffen und abweichende Arbeitsverträge von den Behörden des Landes nicht abgeschlossen werden dürfen, gelten die unter I. a) genannten Beamtenvorschriften entsprechend für Angestellte. Soweit daher dienstliche Gründe für eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Tage von Montag bis Freitag vorliegen, kann von dem Erfordernis der gleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgewichen und den Wünschen der Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen der Universität Osnabrück Rechnung getragen werden.

- b) Bei der Arbeitsplatzteilung ist eine freiere Arbeitszeitgestaltung in dem von Ihnen gewünschten Sinne zulässig. Der Arbeitsvertrag zwischen dem Land und dem Angestellten (zulässig gem. Abschn. II 1 b und II 6 i.V.m. Anlagen 1 und 2 des Gem. RdErl. v. 04.07.1984 - Nds. MBl. S. 671) mit seinen Arbeitszeitregelungen hat gem. § 13 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung als "abweichende Einzelabrede" Vorrang vor den für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit, hier § 5 Abs. 1 ArbZVO und Nr. 1 S. 3 des o. g. LM-Beschlusses. Nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen geht der Arbeitsvertrag der Nr. 1 S. 3 des LM-Beschlusses auch insoweit vor, als diese Bestimmung, soweit sie für Arbeitnehmer gilt, als Ausfluß des Direktionsrechts des Arbeitgebers anzusehen ist.

Nur bei der Arbeitsplatzteilung sind daher die von den Teilzeitkräften gewünschten Arbeitszeitregelungen möglich.

Ich bitte um Erfahrungsbericht zu gegebener Zeit.

Dienstgebäude  
Hannover  
Prinzenstraße 14

Telex  
0922408 mwk d

Paketanschrift  
Prinzenstraße 14  
3000 Hannover 1

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 25001567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 25000000)  
Konto-Nr. 35927 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 25050000)  
Konto-Nr. 90-304 PSchA Han (BLZ 250 10030)